

Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH)

Heilpraktiker üben ihren Beruf eigenverantwortlich aus und zählen zu den freien Berufen im Sinne des § 18 EStG.

Die Tätigkeit der Heilpraktiker beruht auf einem zum bürgerlichen Recht gehörenden Dienstvertrag mit dem Patienten. Der Vertrag ist laut § 145 BGB nicht an eine Form gebunden und kann auch ohne ausdrückliche Vereinbarung durch schlüssige Handlung zustande kommen.

Der Heilpraktiker schließt mit dem Patienten einen Dienstvertrag (§§ 611-630 BGB), der ihn zur Leistung der versprochenen Dienste, wie Bemühen um Heilung oder Linderung der Krankheit im gegenseitigen Einverständnis, den Patienten zur Gewährung einer Vergütung verpflichtet.

Nach § 611 BGB ist die Höhe der Vergütung der freien Vereinbarung zwischen Heilpraktiker und Patient überlassen. Wenn beim Zustandekommen des Behandlungsvertrages über eine Vergütung nicht gesprochen wurde, so gilt sie doch nach § 612 BGB als vereinbart. Ist in Ermangelung einer Taxe die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen (§ 612, Abs. 2).

Die Höhe der üblichen Vergütung resultiert aus der Bestimmung der Leistung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Gewährung der Vergütung ist nicht von einem Heilerfolg abhängig, es besteht jedoch für den Heilpraktiker die Verpflichtung zu einer gewissenhaften Behandlung unter Beachtung der Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht.

In einer unter den in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Heilpraktikern durchgeführten Umfrage wurde die Höhe des durchschnittlich festgestellten Honorarrahmens ermittelt.

Die Auswertung der ermittelten Honorare fand ihren Niederschlag im Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH).

Das GebüH ist also keine Gebührentaxe, sondern ein Verzeichnis der durchschnittlich üblichen Vergütungen, welches als Berechnungshilfe bei der Rechnungserstellung dient. Sofern die Höhe des Honorares vor der Behandlung nicht ausdrücklich vereinbart wurde, kann der Patient davon ausgehen, dass sie sich im Rahmen der im GebüH enthaltenen Beträge bewegt.

Allgemeine Grundsätze

Eine Rechnungserstellung hat korrekt im Sinne der Nebenpflichten aus dem Behandlungsvertrag zu erfolgen. Die Rechnung muss in ihrer Form sowohl für den Zahlungspflichtigen, als auch für den möglichen Kostenträger übersichtlich und nachvollziehbar sein. Hierbei sind insbesondere anzugeben:

a) Vor- und Zuname sowie die vollständige Adresse des Patienten

b) die vollständige Diagnose

Hierbei sind für alle im entsprechenden zeitlichen Zusammenhang durch den Heilpraktiker festgestellten und/oder behandelten Krankheiten, Beschwerden oder Unfallfolgen die entsprechenden Diagnosen in nachvollziehbarer Form anzugeben, so dass sich ein erkennbarer Zusammenhang zu allen Behandlungsmaßnahmen sowie den verordneten oder verwendeten Arzneimitteln ergibt.

c) jede Einzelleistung mit der entsprechenden GebüH-Ziffer

d) jeder Einzelbetrag der entsprechenden Leistung

e) jeder Leistungskomplex mit dem entsprechenden Datum

Im Rahmen seines ganzheitlichen Behandlungszieles wendet der Heilpraktiker die notwendigen Verfahren an, die zu einer diagnostischen Abklärung und einer entsprechenden therapeutischen Beeinflussung des jeweiligen Krankheitsgeschehens notwendig sind.

Für die Anwendung von Injektions- und Infusionspräparaten bei erstattungsberechtigten Patienten ist die folgende Anmerkung zu beachten:

Nach § 4 Abs. 3 der Musterversicherungsbedingungen der privaten Krankenversicherungen werden Arzneimittel grundsätzlich nur dann erstattet, wenn sie vom Behandler verordnet und vom Patienten aus der Apotheke bezogen werden. Ohne Rechtspflicht erstatten einige Kostenträger Arzneimittelkosten auch dann, wenn nicht der Patient das Arzneimittel (ggf.

Ampullen) aus der Apotheke bezieht, sondern lediglich einzelne Ampullen aus Praxisvorräten verwendet werden und diese mit Namen und Preis auf der Rechnung erscheinen. Die Arzneimittel sollten aus rechtlichen Gründen, auf der Rechnung von den persönlichen Leistungen gesondert als AUSLAGEN ausgewiesen werden. Ampullen, die ohne gesonderte Berechnung zur Anwendung kommen, sind ebenfalls namentlich zu benennen.

Fremdleistungen, wie Kosten eines Fremdlabors, soweit der Heilpraktiker Laboruntersuchungen nicht im eigenen Labor oder als Gesellschafter einer Laborgemeinschaft erbringt, sind nur mit dem Gestehungspreis berechenbar. Verauslagte Arzneimittel, wie Ampullen, Infusionsflaschen oder sonstige Materialien, können ebenso nur mit dem Gestehungspreis zur Berechnung kommen. Alle Fremdleistungen sind auf der Rechnung grundsätzlich vom übrigen Honorar getrennt als AUSLAGEN auszuweisen.

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind nicht gesondert berechnungsfähig:

Porto- und Versandkosten innerhalb einer Laborgemeinschaft, Kleinmaterialien wie Zellstoff- und Mulltupfer, Schnellverbandmittel, Verbandspray, Einmalspatel und -stäbchen, Wattestäbchen, Gummifingerlinge, kleine Mull- und Zellstoffkompressen. (Werden wegen der Besonderheit des Falles größere Mengen Mull oder Zellstoff benötigt, können diese mit dem Gestehungspreis zur Berechnung kommen). Mittel zur Oberflächenanaesthesie, Desinfektions- und Reinigungsmittel, Augen-, Ohren- und Nasentropfen, Puder und Salben sowie geringwertige Arzneimittel zur sofortigen Anwendung. Einmalartikel, wie: Einmalspritzen, Einmalkanülen, Einmalhandschuhe, Einmalkatheter, Einmaldarmrohre.

Leistungen, die nicht im GebüH enthalten sind, können entsprechend einer ähnlichen Leistung im GebüH berechnet werden. Eine verständliche Beschreibung dieser Leistung kann erforderlich sein. Die Kennzeichnung der analogen Leistung mit einem „A“ zur entsprechenden Ziffer ist möglich.

Sofern keine analoge Leistungsziffer gegeben ist, kann die Leistung ohne GebüH-Ziffer mit einer Leistungsbeschreibung dargestellt werden. Das zitieren aus anderen Leistungsverzeichnissen ist möglich.

1-10	LEISTUNGSÜBERSICHT - ALLGEMEINE LEISTUNGEN	
1	Für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung	€ 12,30 bis 20,50
2	Durchführung des vollständigen Krankenexamens mit Repertorisation nach den Regeln der klassischen Homöopathie	€ 15,40 bis 41,00
	<i>Hinweis: Die angegebenen Beträge stellen statistische Durchschnittswerte für einen 30 minütigen Zeitaufwand dar.</i>	
3	Kurze Information, auch mittels Fernsprecher, oder Ausstellung einer Wiederholungsverordnung, als einzige Leistung pro Inanspruchnahme des Heilpraktikers	bis € 4,50
4	Eingehende Beratung, die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 10 Minuten Dauer, gegebenenfalls einschließlich einer Untersuchung	€ 16,40 bis 22,00
Anmerkung: <i>Eine Leistung nach Ziffer 4 wird in der Regel als alleinige Leistung erstattet oder im Zusammenhang mit einer Leistung nach Ziffer 1 oder 17.1.</i>		
5	Beratung, auch mittels Fernsprecher, gegebenenfalls einschließlich einer kurzen Untersuchung	€ 8,20 bis 20,50
Anmerkung: <i>Eine Leistung nach Ziffer 5 wird nur einmal pro Behandlungsfall neben einer anderen Leistung von der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe erstattet.</i>		
6	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch außerhalb der normalen Sprechstundenzeit	€ 17,00 bis 24,50
7	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch bei Nacht, zwischen 20 und 7 Uhr	€ 19,50 bis 28,50
8	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch sonn- und feiertags	€ 15,40 bis 27,00
Anmerkung: <i>Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie nach 20 Uhr festgesetzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach Ziff. 6 bis 8 kann also nur dann erfolgen, wenn die Beratung außerhalb der festgesetzten Zeit stattfand und der Patient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso können für Sonn- und Feiertage nicht die dafür vorgesehenen erhöhten Honorare zur Berechnung kommen, wenn der Heilpraktiker gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunden hält.</i>		
9	Hausbesuch, einschließlich Beratung	
9.1	bei Tag	€ 21,50 bis 29,50
9.2	in dringenden Fällen (Eilbesuch, sofort ausgeführt)	€ 24,00 bis 32,00
9.3	bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen	€ 27,50 bis 36,50

10	Nebengebühren für Hausbesuche	
	Wenn der Heilpraktiker außerhalb seiner Praxis tätig sein muß, so hat er Anspruch auf Entschädigung für den Zeitaufwand während seiner Abwesenheit oder für den zurückgelegten Weg. Liegt der Ort der Behandlung bis zu 2 Kilometer von der Praxis entfernt, dann beträgt das Wegegeld :	
10.1	für jede angefangene Stunde bei Tag	bis € 5,50
10.2	für jede angefangene Stunde bei Nacht	bis € 10,50
	Das Wegegeld wird ersetzt bei einer Entfernung von 2 bis 25 Kilometern:	
10.3	durch Erstattung der Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel	
10.4	durch besondere Vereinbarung mit dem Patienten, wie Gestellung eines Transportmittels. Hierbei besteht nur Anspruch auf Vergütung der Zeitversäumnis.	
	Bei Benutzung des eigenen Fahrzeugs für den zurückgelegten Kilometer	
10.5	bei Tag	bis € 1,25
10.6	bei Nacht	bis € 2,50
10.7	Handelt es sich um einen Fernbesuch von über 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort, so können pro Kilometer an Reisekosten in Anrechnung gebracht werden	bis € 0,25
Anmerkung: <i>Die Wegekilometer werden nach dem jeweils günstigsten benutzbaren Fahrtweg berechnet. Besucht der Heilpraktiker mehrere Patienten bei einer Besuchsfahrt, werden die Fahrkosten entsprechend ausgeteilt.</i>		
10.8	Handelt es sich bei einem Krankenbesuch um eine Reise, welche länger als 6 Stunden dauert, so kann der Heilpraktiker anstelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen Reisekosten in Anrechnung bringen und außerdem für den Zeitaufwand	€ 10,50 bis 20,50
	pro Stunde Reisezeit berechnen. Der Patient ist hiervon vorher in Kenntnis zu setzen.	

11	Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen	
11.1	Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse des Patienten	€ 3,60 bis 15,50
11.2	Ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten (DIN A4 engzeilig maschinengeschrieben)	€ 10,30 bis 20,50
11.3	Individuell angefertigter schriftlicher Diätplan bei Ernährungs- und Stoffwechselstörungen	€ 10,50 bis 26,00
Anmerkung: <i>Die Vervollständigung vorgefertigter Diätpläne ist nicht berechnungsfähig.</i>		
12	Chemisch-physikalische Untersuchungen	
12.1	Harnuntersuchungen qualitativ mittels Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers (Teststreifen) durch visuellen Farbvergleich	bis zu € 3,10
Anmerkung: <i>Die einfache qualitative Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie u,e Bestimmung des pH-Wertes und des spezifischen Gewichtes ist nicht berechnungsfähig.</i>		
12.2	Harnuntersuchung quantitativ (es ist anzugeben, auf welchen Stoff untersucht wurde, z. B. Zucker usw.)	bis zu € 4,60
12.4	Harnuntersuchung, nur Sediment	bis zu € 4,60
12.5	Carzinochrom-Reaktion (CCR)	bis zu € 17,90
12.7	Blutstatus (nicht neben Ziff. 12.9, 12.10, 12.11)	bis zu € 18,00
12.8	Blutzuckerbestimmung	bis zu € 8,00
12.9	Hämoglobinbestimmung	bis zu € 5,50
12.10	Differenzierung des gefärbten Blutausstriches	bis zu € 7,70
12.11	Zählung der Leuko- und Erythrozyten	bis zu € 5,50
12.12	Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit (BKS) einschließlich Blutentnahm	bis zu € 6,00
12.13	Einfache mikroskopische und/oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch mit einfachen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, pro Untersuchung	bis zu € 9,50
12.14	Aufwendige Chemogramme von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen je nach Umfang (z. B. Enzymdiagnostik, Nierenchemie, Blutserumchemie, Stuhlchemie, Elektrolyse, Elektrophorese, Fermentchemie, pro Einzeluntersuchung	bis zu € 10,50
12.15	Photometrie, pro Einzeluntersuchung	bis zu € 10,50
Anmerkung: <i>Die Art der Untersuchung bei Ziff. 12.13, 12.14 oder 12.15 ist anzugeben</i>		
13	Sonstige Untersuchungen	
13.1	Sonstige Untersuchungen unter Zuhilfenahme spezieller Apparaturen oder Färbeverfahren besonders schwieriger Art, z. B. ph-Messungen im strömenden blut oder Untersuchungen nachv. Bremer, Enderlein usw.	€ 10,50 bis 31,00
Anmerkung: <i>Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>		

14	Spezielle Untersuchungen	
14.1	Binokulare mikroskopische Untersuchung des Augenvordergrundes	€ 5,20 bis 10,50
14.2	Binokulare Spiegelung des Augenhintergrundes	€ 5,20 bis 10,50
Anmerkung: <i>Eine Leistung nach Ziffer 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechnet werden. Leistungen nach Ziffer 14.1 und 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.</i>		
14.3	Grundumsatzbestimmung nach Read	€ 5,20 bis 8,00
14.4	Grundumsatzbestimmung mit Hilfe der Atemgasuntersuchung	€ 10,30 bis 26,00
14.5	Prüfung der Lungenkapazität (Spirometrische Untersuchung)	€ 10,50 bis 20,50
14.6	Elektrokardiogramm mit mindestens 9 Ableitungen	€ 26,00 bis 51,50
14.7	Elektrokardiogramm mit Standardableitungen, Goldbergerableitungen, Nehbsche Ableitungen, Brustwandableitungen	€ 20,50 bis 31,00
14.8	Oszillogramm-Methoden	€ 5,20 bis 25,50
14.9	Spezielle Herz-Kreislaufuntersuchungen (Schellong)	€ 10,50 bis 25,50
Anmerkung: <i>Nicht neben Ziffer 1 oder 4 berechenbar.</i>		
14.10	Ultraschall-Gefäßdoppleruntersuchung zur peripheren Venendruck- und/oder Strömungsmessung	bis € 11,30
15	Photoaufnahmen	
15.1	Photoaufnahmen zu diagnostischen Zwecken, Aufnahmen schwarz/weiß (pro Augenpaar)	€ 5,50 bis 15,50
15.2	Vergrößerungen sowie Farbaufnahmen werden zum handelsüblichen Preis berechnet	
Anmerkung: <i>Photographische Aufnahmen der Iris oder andere photographische Aufnahmen, die zu diagnostischen Zwecken notwendig sind, sind zuvor mit dem Patienten zu vereinbaren. Photoaufnahmen, die Studienzwecken des Heilpraktikers dienen, kommen nicht zur Berechnung.</i>		
16	Bioenergetische Verfahren	
16.1	Elektro Neural-Diagnostik	€ 10,50 bis 26,00
16.2	Segmentdiagnostik, Maximaldiagnostik u.a.	€ 5,20 bis 20,50
16.3	Bioelektrische Funktionsdiagnostik	€ 15,50 bis 41,00
16.4	Hautwiderstandsmessungen	€ 5,20 bis 26,00
Anmerkung: <i>Art und Ziel der Untersuchung sind anzugeben.</i>		

17	Neurologische Untersuchungen	
17.1	Neurologische Untersuchungen	€ 5,20 bis 26,00
Anmerkung: <i>Die neurologische Untersuchung wird grundsätzlich nur durchgeführt, wenn sie für den Heilzweck oder für die Sicherung der Diagnose oder die Beobachtung des Heilungsverlaufes erforderlich erscheint.</i>		
18-23	Spezielle Behandlungen	
18.1	Einfache heilmagnetische Spezialbehandlungen soweit sie nicht das gewöhnliche Maß einer Behandlung in zeitlicher Hinsicht überschreiten	€ 5,50 bis 10,50
18.2	Heilmagnetische Spezialbehandlungen, soweit sie in zeitlicher Hinsicht das gewöhnliche Maß überschreiten	€ 5,50 bis 10,50
19	Psychotherapie	
19.1	Psychotherapie von halbstündiger Dauer	€ 15,50 bis 26,00
19.2	Psychotherapie von 50-90 Minuten Dauer	€ 26,00 bis 46,00
19.3	Erstellung eines psychodiagnostischen Befundes	€ 15,50 bis 38,50
19.4	Psychotherapeutisches Gutachten je zweizeiliger Schreibmaschinenseite	bis € 15,50
19.5	Psychologische Exploration mit eingehender Beratung	€ 15,50 bis 46,00
19.6	Anwendung und Auswertung von Testverfahren (TAT, TUA, Rorschach usw.)	€ 15,50 bis 38,50
19.7	Behandlung von Störungen der Sprechorgane je Sitzung	€ 10,50 bis 31,00
Anmerkung: <i>Die Honorare für eine ausgedehnte Spezialbehandlung von Sprechangst-Neurosen (Stottern), Honorare für spezielle ausgedehnte Sprechlehre, Kurse der Entwöhnungsbehandlung usw. sind besonders zu vereinbaren.</i>		
19.8	Behandlung einer Einzelperson durch Hypnose	€ 15,50 bis 26,00
20	Atemtherapie, Massagen	
20.1	Atemtherapeutische Behandlungsverfahren	€ 13,00 bis 31,00
20.2	Nervenzpunktmassage nach Cornelius, Aurelius u.a. Spezialnervenzpunktmassage	€ 8,00 bis 15,50
20.3	Bindegewebssmassage	€ 8,00 bis 20,50
20.4	Teilmassage (Massage einzelner Körperteile)	€ 5,50 bis 10,50
20.5	Großmassage	€ 10,50 bis 18,00
20.6	Sondermassagen <ul style="list-style-type: none"> - Unterwasserdruckstrahlmassage - Lymphdrainage - Schrägbettbehandlung u.a. 	€ 10,50 bis 20,50
20.7	Behandlung mit physikalischen oder medico-mechanischen Apparaten	€ 10,50 bis 26,00
20.8	Einreibungen zu therapeutischen Zwecken in die Haut	€ 5,50 bis 8,00

21	Akupunktur	
21.1	Akupunktur einschließlich Pulsdiagnose	€ 10,30 bis 26,00
21.2	Moxibustionen, elektroakupunktur, Injektionen und Quaddelungen in Akupunkturpunkte	€ 5,50 bis 15,50
22	Inhalationen	
22.1	Inhalationen, soweit sie vom Heilpraktiker mit den verschiedenen Apparaturen in der Sprechstunde ausgeführt werden	€ 5,50 bis 13,00
23	Aerosole	
23.1	Anwendung von Aerosolen mit Kompressor, Preßluft- bzw. Sauerstoffapparaten	€ 5,20 bis 15,50
24-30	Blutentnahmen - Injektionen - Infusionen – Hautableitungsverfahren	
24	Eigenblut, Eigenharn	
24.1	Eigenblutinjektion einschl. Blutentnahme und Reinjektion	€ 10,30 bis 13,00
24.2	Eigenharninjektion	€ 5,20 bis 13,00
25	Injektionen, Infusionen	
25.1	Injektion, subkutan	bis € 5,20
25.2	Injektion, intramuskulär	bis € 5,20
25.3	Injektion, intravenös intraarteriell	bis € 7,70
25.4	Intrakutane Reiztherapie (Quaddelbehandlung) pro Sitzung	€ 7,20 bis 13,00
25.5	Injektion, intraartikulär	€ 5,20 bis 15,50
25.6	Neural- oder segmentgezielte Injektionen nach Hunecke	€ 7,70 bis 26,00
25.7	Infusion	bis € 8,70
25.8	Dauertropfinfusion	bis € 12,80
Anmerkung: <i>Für die bei Infusionen gegebenenfalls eingebrachten Medikamente werden nur die nachweisbaren Eigenkosten, unter Angabe von Art und Menge der verbrauchten Präparate, von den Leistungsträgern erstattet.</i>		
25.9	Gasgemischinjektionen (z.B. Ozon oder Sauerstoff), intramuskulär	€ 7,70 bis 13,00
25.10	Gasgemischinjektionen, intraarteriell	€ 13,00 bis 26,00
25.11	HOT-Behandlung (Hämatogene Oxidationstherapie)	€ 26,00 bis 51,50
26	Blutentnahmen	
26.1	Blutentnahme	bis € 3,60
26.2	Aderlaß	bis € 12,80

27	Hautableitungsverfahren, Hautreizverfahren	
27.1	Setzen von Blutegeln, ggf. einschließlich Verband	€ 10,50 bis 31,00
27.2	Skarifikation der Haut	€ 5,50 bis 10,50
27.3	Setzen von Schröpfköpfen, unblutig	€ 5,20 bis 8,00
27.4	Setzen von Schröpfköpfen, blutig	€ 10,50 bis 20,50
27.5	Schröpfkopfmassage einschließl. Gleitmittel	€ 5,20 bis 10,50
27.6	Anwendung großer Saugapparate für ganze Extremitäten	€ 10,50 bis 26,00
27.7	Setzen von Fontanellen	€ 5,20 bis 15,50
27.8	Setzen von Cantharidenblasen	€ 5,20 bis 10,50
27.9	Reinjektion des Blaseninhaltes (aus Ziffer 27.8)	€ 5,20 bis 10,50
27.10	Anwendung von Pustulantien	€ 5,20 bis 10,20
27.11	Baunscheidtieren	€ 10,30 bis 20,50
27.12	Biersche Stauung	€ 5,20 bis 8,00
28	Infiltrationen	
28.1	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, einmalig bzw. medikamentöse Infiltrationsbehandlung im Bereich einer Körperregion	€ 7,70 bis 15,50
28.2	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, mehrmalig bzw. medikamentöse Infiltrationsbehandlung im Bereich mehrerer Körperregionen	€ 10,30 bis 36,00
29	Roedersches Verfahren	
29.1	Roedersches Behandlungs- und Mandelabsaugverfahren	€ 8,00 bis 15,50
30	Sonstiges	
30.1	Spülung des Ohres	€ 8,00 bis 15,50
30.2	Anwendung der Beutelbegasung für ganze Extremitäten mit Ozon oder Sauerstoff	€ 10,30 bis 36,00
31	Wundversorgung, Verbände und Verwandtes	
31	Abszesse u.a.	
31.1	Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses	€ 5,20 bis 13,00
31.2	Entfernung von Aknepusteln pro Sitzung	€ 5,20 bis 10,50
32	Versorgung einer frischen Wunde	
32.1	bei einer kleinen Wunde	€ 5,20 bis 10,50
32.2	bei einer größeren und verunreinigten Wunde	€ 10,30 bis 15,50
33	Verbände (außer zur Wundbehandlung)	
33.1	Verbände, jedes Mal	€ 5,20 bis 15,50
33.2	elastische Stütz-, Tape oder Pflasterverbände	€ 5,20 bis 15,50
33.3	Kompressions- oder Zinkleimverband	€ 5,20 bis 13,00
Anmerkung: Materialien kommen zum Gestehungspreis zur Berechnung.		

34	Gelenk- und Wirbelsäulenbehandlung	
34.1	Chiropraktische Behandlung	€ 10,50 bis 18,00
34.2	Gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule	€ 15,40 bis 19,00
Anmerkung zu Ziff. 34.2: <i>Bei einem mehr als dreimaligen gezielten Eingriff an der Wirbelsäule pro Behandlungsfall kann der Leistungsträger eine Begründung verlangen.</i>		
35	Osteopathische Behandlung	
35.1	des Unterkiefers	€ 7,70 bis 15,50
35.2	der Schultergelenke	€ 15,40 bis 26,00
35.3	der Handgelenke, der Oberschenkel, der Unterschenkel, der Vorderarme und der Fußgelenke	€ 15,40 bis 26,00
35.4	der Schlüsselbeine und der Kniegelenke	€ 5,20 bis 15,50
35.5	der Daumen	€ 5,20 bis 13,00
35.6	der Finger und Zehen	€ 5,20 bis 13,00
36	Hydro- und Elektrotherapie	
	Medizinische Bäder und sonstige hydrotherapeutische Anwendungen	
36.1	Leitung eines ansteigenden Vollbades	€ 5,20 bis 15,50
36.2	Leitung eines ansteigenden Teilbades	€ 5,50 bis 8,00
36.3	Spezialdarmbad (subaquales Darmbad)	€ 7,70 bis 23,00
36.4	Kneippsche Güsse	€ 5,50 bis 8,00
37	Elektrische Bäder- und Heißluftbäder	
37.1	Teilheißluftbad, z. B. Kopf oder Arm	€ 5,50 bis 8,00
37.2	Ganzheißluftbad, z. B. Rumpf oder Beine	€ 8,00 bis 10,50
37.3	Heißluftbad im geschlossenen Kasten	€ 5,20 bis 10,50
37.4	Elektrisches Vierzellenbad	€ 8,00 bis 13,00
37.5	Elektrisches Vollbad (Stangerbad)	€ 7,70 bis 13,00
38	Spezialpackungen	
38.1	Fangopackungen	€ 8,00 bis 15,50
38.2	Paraffinpackungen, örtliche	€ 8,00 bis 15,50
38.3	Paraffinganzpackungen	€ 10,50 bis 23,00
38.4	Kneippsche Wickel- und Ganzpackungen, Prießnitz- und Schlenzpackungen	€ 10,50 bis 31,00
Anmerkung: <i>Alle nicht aufgeführten Bäder und Packungen evtl. unter Verwendung verschiedener Apparate werden nach vergleichbaren Positionen berechnet.</i>		

39	Elektro-physikalische Heilmethoden	
39.1	Einfache oder örtliche Lichtbestrahlungen	€ 5,50 bis 8,00
39.2	Ganzbestrahlungen	€ 7,70 bis 10,50
39.4	Faradisation, Galvanisation und verwandte Verfahren (Schwellstromgeräte)	€ 5,50 bis 15,50
39.5	Anwendung der Influenzmaschine	€ 5,50 bis 10,50
39.6	Anwendung von Heizsonnen (Infrarot)	€ 5,50 bis 8,00
39.7	Verschorfung mit heißer Luft und heißen Dämpfen	€ 5,20 bis 10,50
39.8	Behandlung mit hochgespannten Strömen, Hochfrequenzströmen in Verbindung mit verschiedenen Apparaten	€ 5,50 bis 15,50
39.9	Langwellenbehandlung (Diathermie), Kurzwellen- und Mikrowellenbehandlung	€ 8,00 bis 18,00
39.10	Magnetfeldtherapie mit besonderen Spezialapparaten	€ 10,50 bis 20,50
39.11	Elektromechanische und elektrothermische Behandlung (je nach Aufwand und Dauer)	€ 5,50 bis 31,00
39.12	Niederfrequente Reizstromtherapie, z. B. Jono Modulator	€ 5,50 bis 26,00
39.13	Ultraschall-Behandlung	€ 5,50 bis 15,50

Quelle: <http://www.heilpraktiker.org/gebuehrenverzeichnis-fuer-heilpraktiker>
GebüH '85, 1.1.2002 - Stand März 2015